

Tourismusgemeinde.....*Pölla*..... am *04.10.2021*

KUNDMACHUNG

zur Einberufung der 1. VOLLVERSAMMLUNG und KONSTITUIERENDEN KOMMISSIONSSITZUNG

Hiermit ergeht die Einladung zur 1. **Vollversammlung und zur konstituierenden Kommissionssitzung** des neuen Tourismusverbands Oststeiermark gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 am **Dienstag, 19. Oktober 2021 mit Beginn um 17:00 Uhr in der Oststeirerhalle** mit Anschrift Pischelsdorf 182, 8212 Pischelsdorf am Kulm.

Tagesordnung der Vollversammlung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister der Sitzgemeinde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht der Koordinatorin der Erlebnisregion Oststeiermark, Mag. Melanie Koch über die bisherigen Schritte zur Vorbereitung des neuen Tourismusverbands
4. Aufnahme freiwilliger Mitglieder
5. Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung
6. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission gemäß §§ 13, 14 Stmk. Tourismusgesetz in 3 Wahlvorschlagsgruppen
Wahlvorschlagsgruppe 1: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 2: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
Wahlvorschlagsgruppe 3: 4 Mitglieder, 4 Ersatzmitglieder
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern

Unterbrechung der Vollversammlung

Tagesordnung der Konstituierenden Tourismuskommissionssitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch das älteste Kommissionsmitglied
2. Wahl der/des Vorsitzenden in geheimer Wahl
3. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden in geheimer Wahl
4. Wahl der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten in geheimer Wahl
5. Beschlussfassung über die Vorgangsweise zur Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers gemäß Stellenbesetzungsgesetz gemäß des Leitfadens zur GF-Suche/Bestellung
6. Beschlussfassung über das inhaltliche und organisatorische Leitbild
7. Beschlussfassung über interimistische operative Büroleitung sowie Steuerberatung des Tourismusverbandes
8. Beschlussfassung über die Einrichtung eines Strategieplanungsbeirates und von Marketingbeiräten

9. Beschlussfassung über die Festlegung einer Aufwandsentschädigung für Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden/Finanzreferenten und Sitzungsgeld für Kommissionsmitglieder
10. Beschlussfassung über Winterzeitung (erstes gemeinsames Prospekt für die Erlebnisregion Oststeiermark)
11. Beschlussfassung über die Erhöhung der Interessentenbeiträge
12. Laufende Förderprojekte
13. Termine der nächsten Kommissionsitzungen
14. Allfälliges

Fortsetzung der Vollversammlung

8. Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Kommissionssitzung
9. Bekanntgabe des Procederes zur Bestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers
10. Bekanntgabe des inhaltlichen und organisatorischen Leitbilds
11. Beschlussfassung über die Erhöhung der Interessentenbeiträge
12. Allfälliges

Rechtliche Informationen zur Vollversammlung:

Jeder Wahlberechtigte kann spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl, das ist der 14. Oktober 2021, einen von ihm und den Kandidaten unterfertigten schriftlichen Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands Oststeiermark (Adresse: St. Johann bei Herberstein 100, 8222 Feistritztal) oder dem Gemeindeamt der Sitzgemeinde des Tourismusverbands (Gemeinde Feistritztal, Hirnsdorf 252, 8221 Feistritztal) einbringen. Der Wahlvorschlag muss mindestens die Namen von zwei und darf höchstens die Namen von so vielen wählbaren Personen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder in dieser Wahlvorschlagsgruppe zu wählen sind. Eine Person gilt nur dann als in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie wählbar ist und ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig; über die Höchstzahl in einem Wahlvorschlag angeführte Namen gelten als nicht beigelegt. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigelegt.

Wahlberechtigt sind in den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen nur die Mitglieder der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe. Wählbar sind nur die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2, im Falle von juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder verwandten rechtsfähigen Gesellschaftsformen deren Vertreter bzw. die von den Mitgliedern Bevollmächtigten.

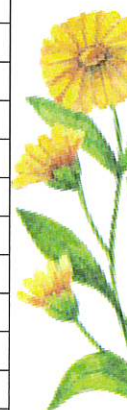
Die einzelnen Beitragsgruppen werden zu drei Wahlvorschlagsgruppen zusammengefasst, wobei die gesetzlichen Mitglieder in der Beitragsgruppe 1 die erste, die gesetzlichen Mitglieder in den Beitragsgruppen 2 und 3 die zweite und die übrigen gesetzlichen Mitglieder die dritte Wahlvorschlagsgruppe bilden. Ist ein gesetzliches Mitglied in mehreren Beitragsgruppen beitragspflichtig, so gehört es jener Wahlvorschlagsgruppe an, die der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe entspricht.

Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur einen Wahlberechtigten vertreten. Das vorläufige Verzeichnis über die gesetzlichen Mitglieder des Tourismusverbands (= Gesamtwählerverzeichnis) liegt in den Gemeindeämtern der Tourismusgemeinden des Tourismusverbands zur allgemeinen Einsicht sowie für Einsprüche mindestens 5 Tage vor der Vollversammlung für fünf Arbeitstage von 8. Oktober 2021 bis 14. Oktober 2021 auf:



Gemeinde	Straße	PLZ	Ort
Gemeinde Birkfeld	Hauptplatz 13	8190	Birkfeld
Gemeinde Breitenau/Hochlantsch	St. Jakob 9	8614	Breitenau/Hochlantsch
Gemeinde Dechantskirchen	Dechantskirchen 34	8241	Dechantskirchen
Gemeinde Ebersdorf	Ebersdorf 222	8273	Ebersdorf
Gemeinde Feistritztal	Hirnsdorf 252	8221	Feistritztal
Gemeinde Fischbach	Fischbach 11a	8654	Fischbach
Gemeinde Fladnitz/Teichalm	Fladnitz /Teichalm 100	8163	Fladnitz an der Teichalm
Gemeinde Floing	Lebing 5	8183	Floing
Gemeinde Gasen	Gasen 3	8616	Gasen
Gemeinde Greinbach	Penzendorf 26	8230	Greinbach
Gemeinde Großsteinbach	Großsteinbach 62	8265	Großsteinbach
Gemeinde Hartberg-Umgebung	Schildbach 200	8230	Hartberg-Umgebung
Gemeinde Hartl	Hartl 185	8224	Hartl
Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf	Ludersdorf 114	8200	Ludersdorf-Wilfersdorf
Gemeinde Miesenbach	Dorfviertel 6	8190	Miesenbach bei Birkfeld
Gemeinde Pernegg	Kirchdorf 16	8132	Pernegg an der Mur
Gemeinde Pöllau	Oberneuberg 180	8225	Pöllau
Gemeinde Puch bei Weiz	Puch bei Weiz 100	8182	Puch bei Weiz
Gemeinde Ratten	Kirchenviertel 211	8673	Ratten
Gemeinde Rettenegg	Rettenegg 166	8674	Rettenegg
Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz	Obere Hauptstraße 17/1	8234	Rohrbach an der Lafnitz
Gemeinde St. Jakob im Walde	Kirchenviertel 24	8255	St. Jakob im Walde
Gemeinde St. Johann in der Haide	St. Johann/Haide 100	8295	St. Johann/Haide
Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein	St. Kathrein 132	8672	St. Kathrein am Hauenstein
Gemeinde St. Kathrein am Offenegg	Dorf 2	8171	St. Kathrein/Offenegg
Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel	St. Lorenzen/Wechsel 23	8242	St. Lorenzen/Wechsel
Gemeinde Strallegg	Strallegg 100	8192	Strallegg
Gemeinde Stubenberg am See	Stubenberg 5	8223	Stubenberg am See
Gemeinde Thannhausen	Thannhausen 1	8160	Weiz
Gemeinde Waldbach-Mönichwald	Karnerviertel 8	8252	Waldbach-Mönichwald
Gemeinde Wenigzell	Pittermann 222	8254	Wenigzell
Marktgemeinde Anger	Südtiroler Platz 3	8184	Anger
Marktgemeinde Grafendorf	Hauptplatz 47	8232	Grafendorf
Marktgemeinde Kaindorf bei Hartberg	Kaindorf 29	8224	Kaindorf
Marktgemeinde Passail	Markt 1	8162	Passail
Marktgemeinde Pinggau	Hauptplatz 1	8243	Pinggau
Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm	Pischelsdorf 85	8212	Pischelsdorf
Marktgemeinde Pöllau	Hauptplatz 3	8225	Pöllau
Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab	Untere Hauptstraße 27	8181	St. Ruprecht/Raab
Marktgemeinde Vorau	Rathausplatz 43	8250	Vorau
Stadtgemeinde Friedberg	Hauptplatz 20	8240	Friedberg
Stadtgemeinde Gleisdorf	Rathausplatz 1	8200	Gleisdorf
Stadtgemeinde Hartberg	Hauptplatz 10	8230	Hartberg
Stadtgemeinde Weiz	Hauptplatz 7	8160	Weiz



Einsprüche werden dem Tourismusreferat des Amtes der Landesregierung weitergeleitet, das darüber entscheidet.

Die Einladung der Vollversammlung wird auf der Homepage des Tourismusverbands veröffentlicht.

Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

Rechtliche Informationen zur konstituierenden Kommissionssitzung:

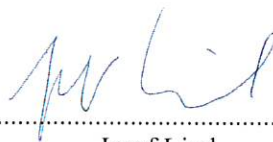
Die Tourismuskommission wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreter und Finanzreferenten. Sofern nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, so ist die Tourismuskommission gemäß § 18 Stmk. Tourismusgesetz nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Der Vorsitzende, Vorsitzenderstellvertreter und Finanzreferent sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich hat. Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmgleichheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden. Bei neuerlicher Stimmgleichheit sowie bei Stimmgleichheit für die Stichwahl entscheidet das Los, das vom an Jahren jüngsten Mitglied der Tourismuskommission zu ziehen ist.

Hinweise zu den Corona-Sicherheitsbestimmungen:

- Es gilt § 12 Abs. 6 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung BGBl. II Nr. 278/2021 idGF BGBl. II Nr. 396/2021. Demnach sind Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen von den sonst geltenden Corona-Sicherheitsbestimmungen über Zusammenkünfte ausgenommen.
- Es gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenschutz-Maske sofern nicht alle Personen einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vorlegen können.
- Es ergeht daher das höfliche Ersuchen 3-G-Nachweise bereit zu halten, einen eigenen Kugelschreiber und Mund-Nasenschutz-Masken mitzubringen!

Ich freue mich auf Ihr Kommen!



Josef Lind
Bürgermeister Feistritztal
(Sitzgemeinde)

Gemeinde Feistritztal

A-8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252

Tel: 03113/8866, Fax: 03113/8866-20

e-mail: gde@feistritztal.gv.at

Marktgemeindeamt
8225 Pöllau, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

angeschlagen am: 04.10.2021

abgenommen am: